



ir2020

28.01.2020, Frankfurt am Main



 **ir2020**

Ihr gutes Recht?!

Rechtliche Fallstricke aus dem Alltag des IR-Managers

TaylorWessing

Private and Confidential

28. Januar 2020

Dr. Lars-Gerrit Lüßmann, Ulrich Reers, Dr. Jan Grawe

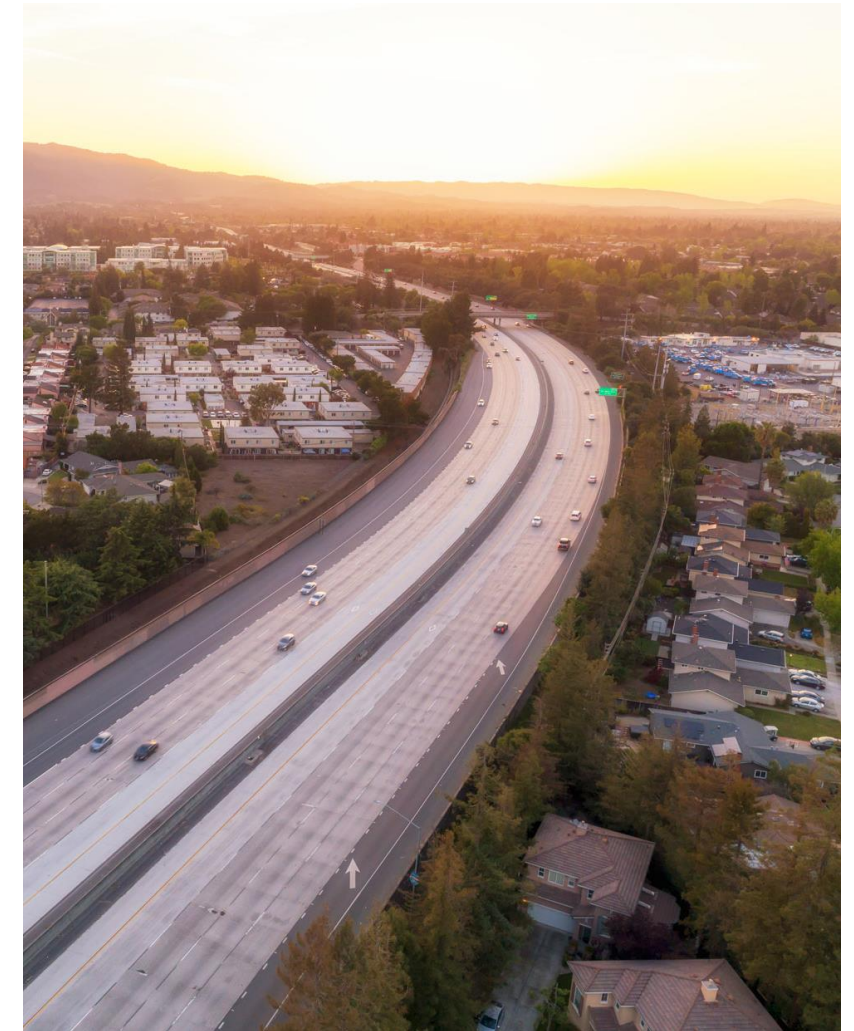
Reisezeit = Arbeitszeit = Vergütung?

Reisezeit = Arbeitszeit?

- ▶ Begriffsbestimmung (Arbeitszeit, Dienstreise)
- ▶ Wegezeit
- ▶ Fahren als Hauptleistungspflicht
- ▶ Im Übrigen Arbeitszeit (+), wenn Arbeitnehmer „fremdbestimmt“ im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers beansprucht wird

Reisezeit = Vergütung?

- ▶ Grundsatz: Vergütung (+), wenn Arbeitszeit nach ArbZG vorliegt
- ▶ Vergütung (+), wenn Dienstreise während der betriebsüblichen Arbeitszeit stattfindet
- ▶ Vergütung, wenn Dienstreise außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit liegt?



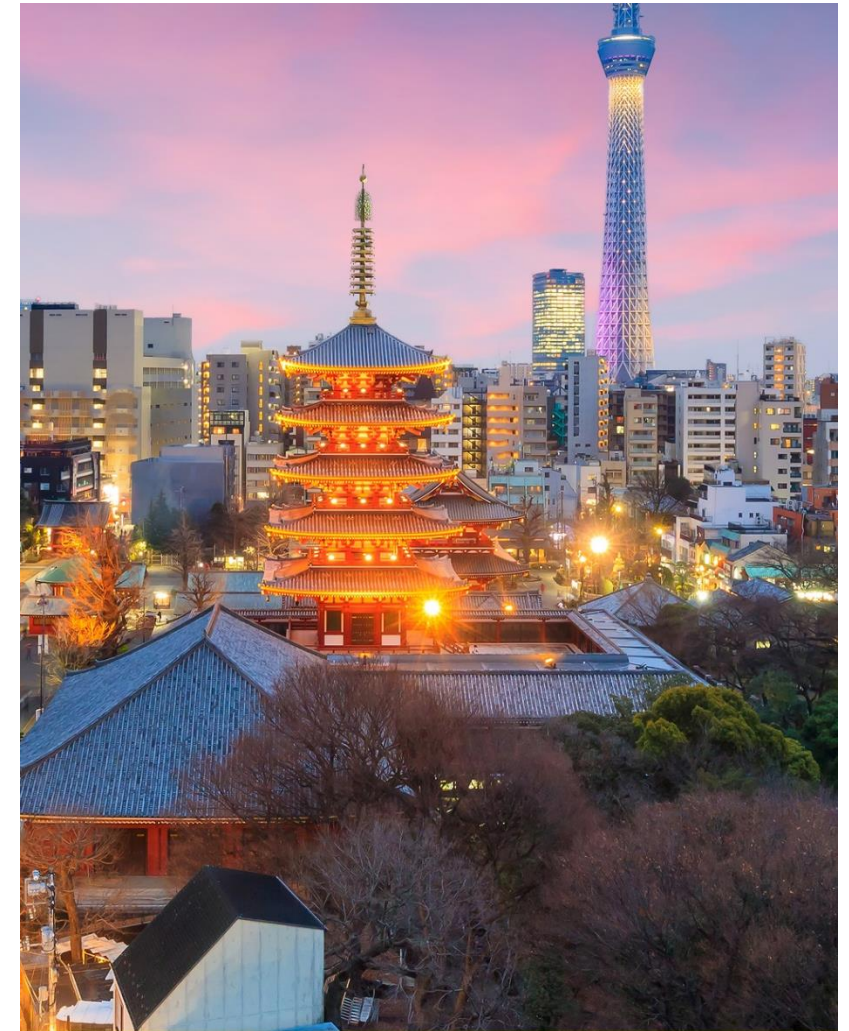
Keine Auslandsdienstreise ohne A1 – Bescheinigung!

Auch bei nur kurzen, beruflich veranlassten Auslandsaufenthalten ist eine A1-Bescheinigung erforderlich. Sonst drohen hohe Bußgelder.

- ▶ A1-Bescheinigung dient der Vermeidung einer möglichen Doppelbesteuerung
- ▶ A1-Bescheinigung ist frühestmöglich vor Beginn der Auslandsdienstreise zu beantragen und stets mitzuführen
- ▶ Verstärkte Kontrollen im Ausland. Es drohen hohe Bußgelder



A1-Bescheinigung: Ein oft unbekanntes Risiko für Unternehmen!



Arbeitszeiterfassung – Zurück zur Stechuhr?

Hintergrund:

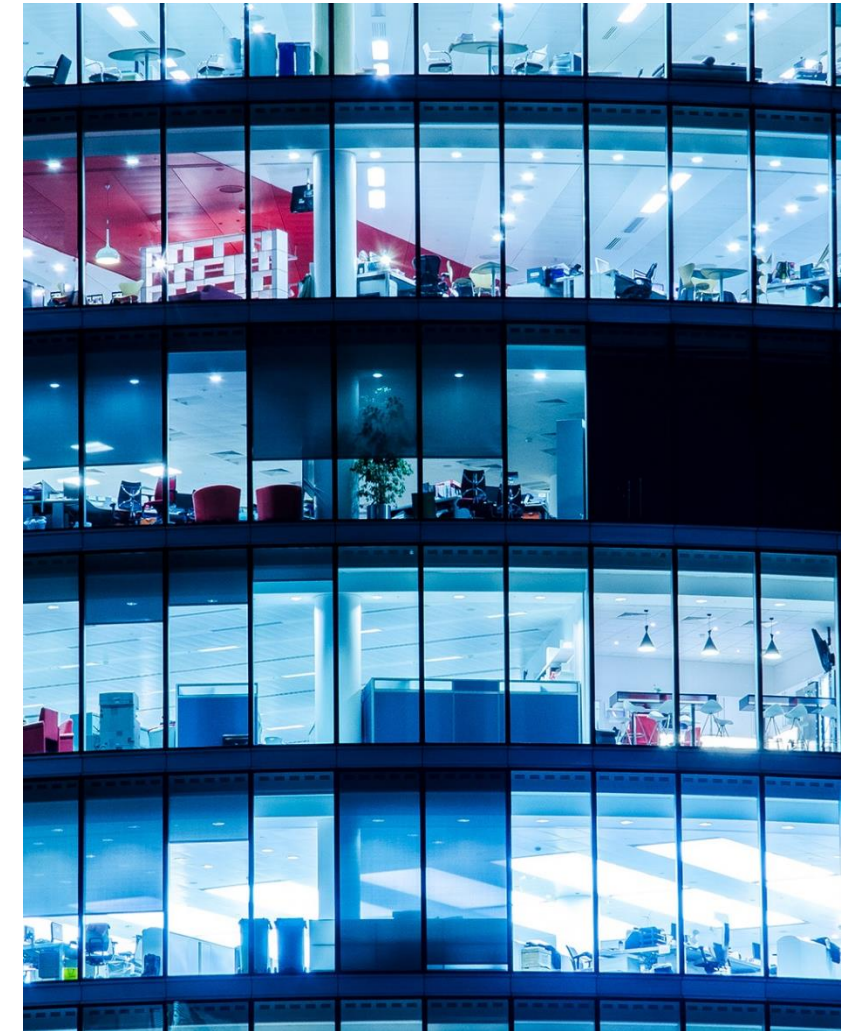
- ▶ Klage der spanischen Gewerkschaft (CCOO) gegen die Deutsche Bank SAE auf Feststellung, dass diese verpflichtet sei, ein System zur Erfassung der von deren Arbeitnehmern geleisteten täglichen Arbeitszeit einzurichten; vgl. EuGH Urt. v. 14.05.2019 (C-55/18)

Entscheidung:

- ▶ Mitgliedsstaaten müssen Arbeitgeber künftig verpflichten, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzurichten, mit dem die von jedem Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann.

Auswirkungen:

- ▶ Schaffen Sie klare Arbeitszeitstrukturen!
- ▶ Delegieren Sie richtig und ordnungsgemäß!
- ▶ Vermeide Sie Haftungsfallen!



Investorenkommunikation – rechtliche Fallstricke

Grundsatz der informationellen Gleichbehandlung

Grundsatz der informationellen Gleichbehandlung ist zu beachten

- ▶ § 53a AktG
 - > „Aktionäre sind unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln“
 - > Privilegierte Investorenkommunikation mit ausreichender sachlicher Rechtfertigung möglich
- ▶ § 131 Abs. 4 AktG
 - > Kommunikation, die sachlich nicht begründete Ungleichbehandlung darstellt, führt zu Nachinformationsrecht auf HV

Insiderrecht

Verbot der Offenlegung der Insiderinformationen

- ▶ Art. 14 lit. c), 10 Abs. 1 MMVO verbieten die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen
- ▶ Begriff der Insiderinformation im Einzelfall schwierig zu greifen
- ▶ Testfrage: Könnte die betreffende Information, einen erheblichen Kursausschlag zur Folge haben, wenn sie öffentlich bekannt würde?
 - > Dann muss Mitteilung unterbleiben!
 - > Informationen dürfen keine Kursrelevanz aufweisen

Ad-hoc-Mitteilungen und Marktmanipulation



Beschönigende Ad-hoc-Mitteilungen als strafbare Marktmanipulation nach Art. 15, 12 MMVO?

- ▶ Möglich, wenn Informationen verbreitet werden, die falsche/irreführende Signale hinsichtlich des Angebots/Kurses eines Finanzinstruments setzen
 - > Falsches Signal: Information entspricht nicht den objektiven Gegebenheiten oder wichtige Teilaspekte wurden ausgelassen, wodurch ein falsches Gesamtbild entsteht.
 - > Irreführendes Signal: Inhaltlich richtige Information, die aufgrund der Darstellung eine falsche Vorstellung über den geschilderten Sachverhalt nahelegt.

Strafbarkeit des IR-Managers

- ▶ Normadressaten und damit Täter können nach Art. 12 Abs. 4 MMVO auch natürliche Personen sein, wenn diese am maßgeblichen Beschluss mitwirken (z.B. Vorstand)
- ▶ Beitrag des IR-Managers, wie etwa Verbreiten der Ad-hoc-Mitteilung, kann als strafbare Beihilfehandlung zu werten sein
- ▶ Nach der Rspr. des BGH erfüllen berufstypische Handlungen den Beihilfetatbestand, wenn der Mitarbeiter weiß, dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird.

Unrichtige nichtfinanzielle Berichterstattung als Marktmanipulation?



CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz seit April 2017 in Kraft

- ▶ Unternehmen müssen u.a. Informationen zu Umweltbelangen in ihrem Jahresabschluss offenlegen.
- ▶ Unrichtige oder verschleiernde Wiedergabe stellt Straftat nach § 331 Nr. 1 HGB dar, ausdrücklich auch für die nichtfinanzielle Berichterstattung.

Können beschönigende Ausführungen eine Marktmanipulation darstellen?

- ▶ Problem: Kursrelevanz von Angaben zu Nachhaltigkeitsthemen?
 - > Schwer messbar und wenig präzise gesetzgeberische Vorgaben
 - > Weiter Ermessensspielraum hinsichtlich der Darstellungstiefe
- ▶ **Aber:** Signale i.S.d. Marktmanipulation werden z.T. bereits als gegeben angesehen, wenn nicht auszuschließen ist, dass ein verständiger Anleger die Information bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen würde.
- ▶ Climate Action100+: Investoren mit einem Vermögen von USD 40 Billionen Assets under Management



TaylorWessing

Europe > Middle East > Asia

taylorwessing.com

© Taylor Wessing 2020

This publication is not intended to constitute legal advice. Taylor Wessing entities operate under one brand but are legally distinct, either being or affiliated to a member of Taylor Wessing Verein. Taylor Wessing Verein does not itself provide services. Further information can be found on our regulatory page at <https://deutschland.taylorwessing.com/en/regulatory>.

Ihre Ansprechpartner



Michael Diegelmann

Vorstand
cometis AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Tel. +49 (0) 611 20 58 55 18
Fax +49 (0) 611 20 58 55 66
diegelmann@cometis.de
www.cometis.de



Patrick Kiss

Head of Investor & Public Relations
Deutsche EuroShop AG
Heegbarg 36
22391 Hamburg

Tel. +49 (0) 40 41 35 79 20
Fax +49 (0) 40 41 35 79 29
kiss@deutsche-euroshop.de
www.deutsche-euroshop.de